

Allgemeine Installations- und Lizenzbedingungen Quality Miners GmbH

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 QUALITY MINERS verpflichtet sich zur Herstellung und Einrichtung einer auf Basis der QualityMiners.CAQ Software und deren Module gemäß dem Vertrag, der auf diese Bedingungen verweist, und räumt dem KUNDEN das Recht ein, diese Softwarelösung, nachfolgend auch kurz „Software“ genannt, in dem in diesem Vertrag und diesen Bedingungen zugestandenen Umfang zu nutzen.
- 1.2 Der Umfang der Lieferungen und Leistungen für den KUNDEN ergibt sich abschließend aus dem Vertrag. QUALITY MINERS über- nimmt auf der Grundlage der im Vertrag aufgeführten und vorhandenen bzw. vom KUNDEN zu schaffenden technischen Voraussetzungen die Installation und Konfiguration, Programmierung und Anpassung der Software, sowie die Einweisung und Schulung im vereinbarten Umfang. Der KUNDE steht gegenüber QUALITY MINERS dafür ein, dass die Voraussetzungen für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen, wie in der jeweils gültigen Version der *Installation Requirements* aufgestellt, richtig und vollständig vorliegen bzw. hergestellt werden.

2 Vertragsbestandteile

Sämtliche Anlagen zum Vertrag sind dessen wesentliche Bestandteile. Die Vertragsbestandteile gelten in folgender Reihenfolge:

- 1 Die Bestimmungen des Vertrages
- 2 Die Regelungen in den Anlagen zu diesem Vertrag

3 Nutzungsumfang

- 3.1 Der KUNDE hat das Recht, die QualityMiners.CAQ Softwarelösung („Programm“) auf einem System, wie es im Vertrag beschrieben ist, zu nutzen. Nutzung ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen durch Speichern, Laden, Ablufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung und Verarbeitung von im Programm enthaltenen Daten durch Computer. Der KUNDE ist auch berechtigt, die genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung und Untersuchung sowie zum Testen des Programms auszuführen.
- 3.2 Das Programm darf vom KUNDEN mit den im Programm enthaltenen Werkzeugen genutzt, geändert oder bearbeitet werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung, zur Verbindung des Programms mit anderen Programmen und zur Fehlerkorrektur geboten ist. Im Programm enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyrightvermerke und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert werden.
- 3.3 Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung des Programms bleiben QUALITY MINERS vorbehalten. Insbesondere hat der KUNDE nicht das Recht, das Programm und/oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen desselben oder von Teilen des Programms außerhalb der ihm durch den Vertrag eingeräumten Rechtsstellung zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke in Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassung zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassungen beschränken. Unberührt bleiben die Rechte des KUNDEN an Arbeitsergebnissen, die unter Benutzung des Programms geschaffen werden.
- 3.4 Eine Rückübersetzung des Programmcodes (Dekompilieren) ist nur unter den jeweils gesetzlichen Beschränkungen zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.
- 3.5 Der KUNDE ist berechtigt, Sicherungen zu erstellen und vorzuhalten, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist.
- 3.6 Eine Weitergabe des Programms ist ausgeschlossen, ebenso die Einräumung von Rechten zur Nutzung an dem Programm insbesondere im Rahmen einer zeitweisen Überlassung wie einer Vermietung.

4 Leistungsausführung

- 4.1 Der KUNDE stellt die vorhandene IT-Infrastruktur (auch, soweit sie in den *Installation Requirements* nicht aufgezählt ist), wie Datenbank, Netzwerk, Client/Server-Hard- und Software eigenverantwortlich und für QUALITY MINERS kostenlos zur Verfügung. Er schafft alle Voraussetzungen dafür, dass QUALITY MINERS während der Durchführung der Lieferungen und Leistungen gemäß dem Vertrag jederzeit Gelegenheit hat, die QUALITY MINERS obliegenden Lieferungen und Leistungen vorzunehmen. So- weit dies erforderlich ist, ist QUALITY MINERS auch berechtigt, über die betriebsüblichen Arbeitszeiten beim KUNDEN hinaus tätig zu werden.
- 4.2 Der Zeitrahmen wird gemeinsam festgelegt. Verbindlich vereinbarte Fristen sind sowohl von QUALITY MINERS als auch vom KUNDEN einzuhalten. Treten Umstände ein, die Lieferungen und Leistungen verzögern und die QUALITY MINERS nicht zu vertreten hat (insbesondere bei Verzögerungen in der Zahlungsabwicklung, Verzögerungen bei technischen Klärungen, die ein Mit- wirken des KUNDEN erfordern, Unterlassen anderer erforderlicher Mitwirkungshandlungen des KUNDEN oder nachträglichen Änderungen des Leistungsumfanges) verschieben sich auch die Termine angemessen, wenn nicht die Verschiebungen infolge solcher Umstände so wesentlich sind, dass sich die Verschiebung der Vertragstermine nicht mehr exakt ermitteln lässt; in diesem Fall müssen die Vertragstermine zwischen den Parteien neu vereinbart werden. Bei der Verschiebung von Vertragsterminen sind auch angemessene Anlaufzeiten nach nicht vom QUALITY MINERS zu vertretenden Still-ständen oder Verzögerungen zu berücksichtigen.
- 4.3 Um die Zielerreichung sicherzustellen, wird ein Projektteam gebildet, in dem der KUNDE mitwirkt. Der KUNDE verpflichtet sich, alle Mitwirkungshandlungen im Rahmen der Projektarbeit vorzunehmen, die außerhalb der QUALITY MINERS obliegenden Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, um im Zusammenwirken das Projekt im Ganzen abzuschließen.

Dem Projektteam obliegt in der Zusammenarbeit

- Überprüfung der Zielerreichung
 - Führung der Terminübersicht
 - Dokumentation fachlicher Details und Detaillösungen
 - Herbeiführung aller notwendigen Entscheidungen innerhalb des vorgegebenen Projekt- und Kostenrahmens
 - Sicherstellung der Verfügbarkeit der Ansprechpartner bei fachlichen Fragen in der Einführungsphase
 - Durchführung der Abnahme
 - Die Mitglieder des Projektteams sowie deren Kommunikationsdaten werden bei Projektstart schriftlich gegenseitig mitgeteilt
- 4.4 Nach Beendigung der Implementierung des Programms meldet QUALITY MINERS dem KUNDEN die Betriebsbereitschaft. Nach Meldung und Feststellung der Betriebsbereitschaft erfolgen unter Aufsicht des Projektteams die Inbetriebnahme und ein Probetrieb zur Herstellung der Abnahmebereitschaft, die wiederum gemeldet wird.
- 4.5 Das Programm ist abgenommen, wenn es nach Meldung der Abnahmebereitschaft in den Betrieb übernommen worden ist und keine wesentlichen Mängel aufweist. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die Abnahme kann nicht verweigert werden bei geringfügigen Mängeln, welche weder die Funktion noch die Sicherheit oder die Gebrauchstauglichkeit wesentlich beeinträchtigen. Der Anspruch auf Nachbesserung von Fehlern bleibt unberührt. Im Falle der Verweigerung der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und/oder der Abnahme hat der KUNDE innerhalb von sieben Kalendertagen nach Überführung in den Betrieb bei QUALITY MINERS eingehend sämtliche Mängel schriftlich darzulegen, aufgrund derer er die Abnahme verweigert.
- 4.6 Sollte der KUNDE ihm obliegende Voraussetzungen für eine reibungslose Abnahme nicht innerhalb der vereinbarten Frist nach Mitteilung schaffen oder sollte er bei Verweigerung der Abnahme die vorstehende Mitteilung innerhalb von sieben Tagen unterlassen, so gilt die Leistung als mangelfrei abgenommen.
- 4.7 Bei einer berechtigten Verweigerung der Abnahme ist QUALITY MINERS unter Ausschluss weitergehender Ansprüche verpflichtet, auf eigene Kosten entsprechend nachzubessern, wozu ihm der KUNDE unverzüglich Gelegenheit geben muss, um inner- halb einer angemessenen Frist erneut seine Abnahmebereitschaft zu melden. Sollte der zweite Abnahmeversuch eben- falls fehlschlagen, aus Gründen die QUALITY MINERS zu vertreten hat, hat er das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist einen dritten Abnahmeversuch zu verlangen.

5 Fachliche Qualifikation der Mitarbeiter von QUALITY MINERS

Zum Leistungsumfang von QUALITY MINERS gehört die Stellung von fachlich qualifiziertem Personal für die Implementierung des Programms und die Herstellung der Betriebsbereitschaft.

6 Änderungen der Leistungen

6.1 QUALITY MINERS ist zu einer Änderung des Lieferungs- und Leistungsumfangs insoweit berechtigt, als die Änderung eine Verbesserung oder technisch zumindest gleich geeignete Lösung darstellt, der Preis sich nicht erhöht und die Lieferzeit sich nicht verlängert.

6.2 Führen solche Änderungen jedoch auch zu einer Veränderung der notwendigen Beistellungen, so ist hierüber vor Durchführung der Änderungen mit dem KUNDEN eine Vereinbarung zu erzielen, soweit QUALITY MINERS entstehende Kosten nicht übernimmt.

7 Gewährleistung für Sachmängel

7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. QUALITY MINERS leistet dem KUNDEN dafür Gewähr, dass das Programm zur Verwendung im Sinne der Programmbeschreibung geeignet ist.

7.2 Zeigt sich das Programm als zur Verwendung im Sinne der Programmbeschreibung nicht geeignet oder sonst als fehlerhaft, erfolgt innerhalb einer zwölfmonatigen Gewährleistungsfrist, die mit der Abnahme beginnt, eine Nacherfüllung durch Behebung des festgestellten Fehlers durch QUALITY MINERS. Soweit der festgestellte Fehler wesentliche Funktionen nicht einschränkt, ist QUALITY MINERS berechtigt, die Nacherfüllung auch durch die spätere Lieferung einer ganz oder teilweise überarbeiteten Programmversion vorzunehmen.

7.3 Soweit funktionswesentliche Mängel vorliegen, hat QUALITY MINERS mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen, soweit nicht gesondert ein Zeitpunkt vereinbart wird. QUALITY MINERS ist berechtigt, bei Fehlern, die nicht kurzfristig beseitigt werden können, soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkung des Mangels angemessen eine behelfs- mäßige Lösung zur Verfügung zu stellen, die wesentliche Funktionalitäten der Softwarelösung sicherstellt.

7.4 Eine weitergehende Gewährleistungspflicht für die Beschaffenheit der Software besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Software, Anforderungen genügt, die nicht in der Programmbeschreibung aufgeführt sind.

7.5 Die Parteien werden im Rahmen der Projektarbeit sicherstellen, dass die Nutzung des Programms oder dessen Ausfall nicht zu Betriebsausfallschäden beim KUNDEN führen können. Unbeschadet dessen haften beide Parteien gegenseitig für Schäden, die durch von ihnen zu vertretende schuldhaft Verletzungen einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht werden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen bei Vertragsschluss aufgrund der den Parteien zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände gerechnet werden musste. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie abgegebenen Garantien beruhen, für eventuelle Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und soweit eine Haftung für Verletzungen an Gesundheit oder Leben im Raum steht.

7.6 Im Rahmen der Obliegenheiten von QUALITY MINERS im Zusammenhang mit der übernommenen Gewährleistung stellt der KUNDE den Zugang zum Zwecke der Vornahme einer Fernwartung während der Gewährleistungsfrist sicher.

8 Gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter

- 8.1 QUALITY MINERS leistet auch dafür Gewähr, dass sämtliche zu seinem Liefer- und Leistungsumfang gehörende Software und Dokumentationen frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter sind.
- 8.2 Werden derartige Ansprüche gegen den KUNDEN geltend gemacht oder Klagen auf dieser Grundlage gegen ihn erhoben, so hat der KUNDE QUALITY MINERS unverzüglich hierüber zu unterrichten. QUALITY MINERS ist verpflichtet, den KUNDEN von allen der- artigen Ansprüchen freizustellen, insbesondere also von Ansprüchen aufgrund erheblicher Verletzungen von Eigentums- oder Schutzrechten Dritter. QUALITY MINERS ist berechtigt, auf eigene Kosten alle ihm in diesem Zusammenhang notwendigen

oder nützlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Vergleichsverhandlungen mit den Anspruchstellern zu führen, dem KUNDEN in den gegen ihn eingeleiteten Verfahren als Streitgenosse beizutreten oder die Verfahren durch Bevollmächtigte betreiben zu lassen. Der KUNDE ist ohne Zustimmung von QUALITY MINERS nicht berechtigt, Anerkenntnisse auszusprechen, Vergleiche zu schließen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die von Nachteil für QUALITY MINERS oder den KUNDEN sein könnten. Der KUNDE ist verpflichtet, QUALITY MINERS auf dessen Verlangen bei der Abwehr solcher Ansprüche in jeder an- gemessenen Weise zu unterstützen, wobei QUALITY MINERS dem KUNDEN die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten hat.

- 8.3 QUALITY MINERS hat alle rechtskräftig festgestellten Ansprüche der vorgenannten Art anstelle des KUNDEN zu befriedigen. QUALITY MINERS bleibt die Entscheidung vorbehalten, ob er dem KUNDEN Lizenzen berechtigter Dritter beschafft oder durch gleichwertige Neulieferung oder Umgestaltung sicherstellt, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird.

Die vorstehenden Rechte des KUNDEN setzen voraus, dass

- der KUNDE QUALITY MINERS unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der KUNDE QUALITY MINERS in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. QUALITY MINERS die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- QUALITY MINERS alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des KUNDEN beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der KUNDE den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

- 8.4 Im Übrigen gilt Ziffer 7.5 entsprechend.

9 Dokumentation

QUALITY MINERS stellt dem KUNDEN eine Dokumentation über den Leistungsumfang in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung.

10 Einweisung und Schulung

QUALITY MINERS wird vom KUNDEN benanntes Personal in die Handhabung, Anwendung und Einsatz der Softwarelösung im vereinbarten Umfang einweisen.

11 Softwarepflegevertrag

Fehlerbehebungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgen nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung über eine Softwarepflege, und nur, soweit diese abgeschlossen wird.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Beide Parteien verpflichten sich, über diese Vereinbarung und den Stand des Projektes Stillschweigen zu bewahren und von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellte oder diese betreffende Informationen geheimhaltungsbedürftiger Natur, gleich in welcher Form diese zugänglich gemacht wurden, während der Dauer dieses Vertrages und nach seiner Beendigung geheim zu halten und ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten nicht zugänglich zu machen, selbst nicht zu verwerten oder über Dritte verwerten zu lassen.
- 12.2 Hierunter fallen solche Informationen nicht, die
- zum Zeitpunkt der Unterzeichnung allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden, ohne dass dies durch eine Verletzung dieser Vereinbarung geschieht
 - dem Verpflichteten nachweislich bereits vor der Eröffnung des Zugriffs bekannt ist
 - deren Bekanntgabe an Dritte ausdrücklich und schriftlich gestattet worden ist
- 12.3 Gesetzliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt. Die Parteien werden sich jedoch im Fall der Geltendmachung unterrichten und mit der die Informationen jeweils betreffenden Partei die Abwehr im Rahmen des rechtlich Zulässigen abstimmen.